



Teilzeitkonzept

Stand: Januar 2024

Inhalt

1. Grundsätzliche Arbeitszeit	02
2. Teilzeitmodelle	03
3. Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Fortbildungen	04
4. Klassenleitung	05
5. Stundenplangestaltung	06
6. Elternsprechtage und Beratungszeit	07
7. Projektwochen und Schulfeste	08
8. Ausflüge und Klassenfahrten	09
9. Vertretungsunterricht und Mehrarbeit	10
10. Aufsichten	11
11. Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan	12
12. Literatur	12

1. Grundsätzliche Arbeitszeit

Gesetzliche Grundlage

LBG § 60 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt einundvierzig Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären.

(3) Das Nähere regelt die Landesregierung durch die Rechtsverordnung. Das gilt insbesondere für Regelungen über

1. die Dauer, die Verlängerung und die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit,
 2. dienstfreie Zeiten,
 3. den Ort und die Zeit der Dienstleistung,
 4. den Bereitschaftsdienst,
 5. die Mehrarbeit in Einzelfällen,
 6. den Arbeitsversuch,
 7. Langzeitarbeitskonten,
- ferner für Regelungen der Pausen und der Dienststunden in der Landesverwaltung.

Konkretisierung für LehrerInnen

Für Lehrkräfte gilt grundsätzlich die Arbeitszeitregelung des § 60 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Danach darf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt 41 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitszeitregelung für LehrerInnen im Beamtenverhältnis gilt auch für die angestellten Lehrkräfte (§ 44 TV-L). Der § 60 Absatz 1 LBG wird für alle LehrerInnen durch ergänzende Rechtsverordnungen weiter konkretisiert.

Die Arbeitszeit der LehrerInnen gliedert sich in den gesetzlich fixierten (messbaren) Teil (die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung) und den disponiblen Teil. Letzterer gliedert sich wiederum in zwei Bereiche:

- in den fremdbestimmten Bereich (Aufsicht, Beratung, Konferenz, Kooperation, Sprechzeiten, Präsenzzeiten in den Ferien, VO-SF, sonstige in der Schule zu erledigende Aufgaben, Fortbildung, Schulfahrten, Wanderung, etc.) und
- in den organisatorisch selbst umzusetzenden Bereich (Unterrichtsvor- /-nachbereitung, sonstige Planung etc.).

Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, wie für die Mitgliedschaft im LehrerInnenrat, können Lehrkräfte Anrechnungstunden erhalten.

Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungstunden entscheidet die LehrerInnenkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung. Über die Verteilung der Anrechnungstunden im Einzelnen entscheidet letztendlich die Schulleitung.

Bei der Zuweisung der Aufgaben an die Lehrkräfte muss die Schulleitung darauf achten, dass diese im Rahmen der vorgegebenen Arbeitszeit und deren Aufteilung sachgerecht zu erledigen sind. Dies gilt auch bei der Verschiebung von Arbeitszeitanteilen im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeit.

2. Teilzeitmodelle

Teilzeitmodell	Voraussetzungen	Höchstdauer
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 64 LBG)	Antrag erforderlich zur Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Dem Antrag sollte entsprochen werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Zunächst fünf Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung, solange die Voraussetzungen gegeben sind.
Unterhältige Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 64 LBG)	Antrag erforderlich zur Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Der Antrag sollte bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Anrechnung auf die Probezeit erfolgt bei mindestens 20% der Pflichtstundenzahl.	Solange die Voraussetzungen gegeben sind. Während der Elternzeit oder einer familiären Beurlaubung mit weniger als 50%; zur Wahrung der Pensionsfähigkeit sollten mindestens 20% der Pflichtstundenzahl erteilt werden.
Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 63 LGB)	Antrag erforderlich; Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	keine
Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG)	Die Jahresfreistellung (früher Sabbat) ist eine Form der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung. Antrag ist erforderlich; dem Antrag kann entsprochen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Auch Schulleitungen wird eine Genehmigung erteilt.	Der Bewilligungszeitraum beträgt 3 bis 7 Jahre. Das bedeutet, dass Lehrkräfte 2 bis 6 Jahre arbeiten müssen und dann ein Jahr frei haben. Seit 2009 besteht auch die Möglichkeit, für ein halbes Jahr freigestellt zu werden. Auch Teilzeitbeschäftigte können auf eine Jahresfreistellung ansparen.
Altersteilzeit (§ 66 LBG) ATZ für Teilzeitkräfte ist nur im Blockmodell möglich	Antrag erforderlich; möglich nach Vollendung des 60. Lebensjahres; die ATZ muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Bis zum Beginn des Ruhestandes.

Es liegt in der eigenen Verantwortung der LehrerInnen den Teilzeitantrag fristgerecht bei der Schulleitung einzureichen. Diese leitet alle Teilzeitanträge an das Schulamt weiter.

3. Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Fortbildungen

Gesetzliche Grundlage

ADO § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

Schulinterne Umsetzung

- Die Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Fortbildungen ist grundsätzlich verpflichtend.
- In Absprache mit der Schulleitung und abhängig von den Inhalten, kann die Teilnahme an einzelnen Konferenzen, Dienstbesprechungen und Fortbildungen durch die Schulleitung erlassen werden.
- Individuelle Regelungen bzgl. eines vorzeitigen Verlassens der Veranstaltung können im Notfall mit der Schulleitung vereinbart werden.

4. Klassenleitung

Gesetzliche Grundlage

ADO § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

ADO § 18 Klassenlehrerin, Klassenlehrer

(1) Für jede Klasse bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrkraft eine Klassenlehrerin oder einen Klassenlehrer. (...)

Schulinterne Umsetzung

- Da die Übernahme einer Klassenleitung zu den dienstlichen Pflichten gehört, kann diese auch bei Lehrkräften mit nur wenigen Unterrichtsstunden durch die Schulleitung verpflichtend werden.
- Sofern dies möglich ist, können in Absprache mit der Schulleitung Klassenleitungsteams gebildet werden.
- Es wird versucht, LehrerInnen mit weniger als 14 Wochenstunden als FachlehrerIn oder als Teil eines Klassenleitungsteams einzusetzen.

5. Stundenplangestaltung

Gesetzliche Grundlage

ADO § 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z.B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze (§68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) zu beachten. Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden.

ADO § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.

Schulinterne Umsetzung

- Bei der Stundenplangestaltung wird ein sensibler Umgang sowohl mit der Abgabe als auch mit der Umsetzung von Wünschen gepflegt.
- Es besteht kein Anspruch auf die Erfüllung der Wünsche.
- Es wird versucht Springstunden weitestgehend zu vermeiden.
- Einer Teilzeitkraft mit Klassenleitung wird der Fachunterricht so weit wie möglich reduziert, um das Stundenkontingent für die eigene Klasse möglichst hoch zu halten.
- Bei einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu 16 Wochenstunden, wird versucht einen freien Tag zu gewähren.
- Sofern Wünsche wie bspw. ein späterer Dienstanfang oder ein früher Dienstschluss geäußert werden, kann es sein, dass der freie Tag nicht mehr umsetzbar ist.

6. Elternsprechtage und Beratungszeit

Gesetzliche Grundlage

ADO § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

Schulinterne Umsetzung

- Die Termine des Elternsprechtages können auf eine Unterrichtswoche verteilt werden.
- In Ausnahmefällen können Gesprächstermine auch in den Vormittag verlegt werden, sofern die Klasse durch die andere KollegIn des Klassenleitungsteams oder die OGS-Gruppenleitung versorgt bzw. beaufsichtigt ist.
- Bei einem Klassenleitungsteam ist es ausreichend, wenn nur eine/r der KlassenlehrerInnen an dem Gespräch teilnimmt. Es müssen jedoch alle inhaltlich relevanten Themen abgedeckt werden.

7. Projektwochen und Schulfeste

Gesetzliche Grundlage

ADO § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

Schulinterne Umsetzung

- In Projektwochen wird die Teilzeitkraft nur im Umfang ihrer reduzierten Arbeitszeit eingesetzt.
- Die Teilnahme an unserem Schul- und Sportfest ist verpflichtend.
- Zwei Teilzeitkräfte können sich entsprechend eigener Verabredung und in Absprache mit der Schulleitung ablösen bzw. die Station oder das Projekt aufteilen.

8. Ausflüge und Klassenfahrten

Gesetzliche Grundlage

ADO § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

ADO § 18 Klassenlehrerin, Klassenlehrer

(5) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten begleitet in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Klasse; in begründeten Fällen kann die Schulleitung eine andere Regelung treffen. Besondere Veranstaltungen der Klasse sind mit der Schulleitung abzustimmen.

Schulinterne Umsetzung

- Es findet auch für Teilzeitkräfte alle zwei Jahre eine Klassenfahrt statt.
- Klassenleitungsteams können sich die Präsenz vor Ort aufteilen und sich gegenseitig ablösen.
- Die jährliche Anzahl an Ausflügen und ihre Terminierung liegt im Ermessen der Lehrkraft, sollte jedoch der Klasse nicht zum Nachteil gereichen.

9. Vertretungsunterricht und Mehrarbeit

Gesetzliche Grundlage

ADO § 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

(5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z.B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze (§68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) zu beachten. Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden.

ADO § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

Schulinterne Umsetzung

- Teilzeitkräfte werden im Verhältnis zu Vollzeitkräften nicht häufiger zu Vertretungsunterricht und Aufsichten verpflichtet.
- Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz wird so früh wie möglich angekündigt.
- Überstunden werden im Umfang von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften ab der ersten Stunde abgerechnet. Hierfür ist die Absprache mit der Schulleitung und das eigenständige Einreichen des Abrechnungsformulars erforderlich.
- Klassenleitungsteams können sich flexibel untereinander vertreten und bei Bedarf ihre Unterrichtstage tauschen. Die Schulleitung ist darüber im Voraus zu informieren.

10. Aufsichten

Gesetzliche Grundlage

ADO § 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

ADO § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

Schulinterne Umsetzung

- Teilzeitkräfte bis 22 Wochenstunden übernehmen eine Hofaufsicht.
- Teilzeitkräfte ab 23 Wochenstunden und Vollzeitkräfte übernehmen zwei Hofaufsichten.
- Die Aufsichtsvertretungen rotieren unter Berücksichtigung des Stundenumfangs der LehrerInnen.

11. Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan

Gesetzliche Grundlage

ADO § 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

ADO § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

Schulinterne Umsetzung

- Es wird vom gesamten Kollegium auf eine gerechte Verteilung der Aufgaben unter Berücksichtigung des Stundenumfangs geachtet.
- Die Schulleitung überprüft dies und spricht bei ungleicher Verteilung entsprechende LehrerInnen an.

12. Literatur

Schulvorschriften NRW 2020/21, Allgemeine Dienstordnung - Zweiter Teil §13, §17, §18, Ritterbach Verlag GmbH, Erfstadt, 2020

Landesbeamtengesetz:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=34806&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=405170 (10.01.2024)

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/recht/dienstrecht/allgemeines-beamtenrecht-laufbahnrecht/teilzeitbeschaeftigung> (10.01.2024)